



Vorlage

Nr.: 0423/2006
öffentlich

Beantragung von Zuwendungen für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Rünenkolk

Beratungsfolge

27.09.2006 Rat der Stadt Beckum

Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Es ist beabsichtigt, den Rünenkolk in Beckum unter Berücksichtigung von Aspekten des Hochwasserschutzes naturnah zu entwickeln und diese Entwicklung durch den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens zu begünstigen. Der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens soll als 1. Bauabschnitt realisiert werden.

Das Hochwasserrückhaltebecken soll auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen Pflaumenallee und Rand der Bebauung errichtet werden. Hier sollen die Vorhaltung von Stauraum zur Hochwasserrückhaltung bzw. -reduzierung, der Schutz der Unterlieger bis zur 100-jährlichen Wiederkehrwahrscheinlichkeit sowie die Reduzierung des 1-jährlichen Hochwasserabflusses auf den potenziell natürlichen Hochwasserabfluss durch den Bau erreicht werden.

Der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens ist durch den Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee – Ost“ der Stadt Beckum planungsrechtlich gesichert. Der Antrag gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde am 08.06.2006 zum Kreis Warendorf geleitet.

Die Kosten für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens betragen einschließlich des erforderlichen Grunderwerbs voraussichtlich 349.000,-- €. Sobald die Genehmigung nach § 31 WHG des Kreises Warendorf vorliegt, soll eine Zuwendung des Landes nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren in Höhe von 279.200,-- € zur Umsetzung der Maßnahme beantragt werden.

Nach den Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung [§ 3 Buchst. B) Nr. 9.] ist hierfür eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich. Die ursprünglich für den 19.09.2006 vorgesehene Sitzung dieses Ausschusses ist jedoch abgesagt worden, so dass seitens der Verwaltung vorgeschlagen wird, dass der Rat die Entscheidung über diese Angelegenheit an sich zieht.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Beckum übt sein Rückholrecht gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 2 Nr. 3 Zuständigkeitsordnung aus und zieht die Entscheidungszuständigkeit über die Beantragung von Zuwendungen für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Rünenkolk an sich.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Rünenkolk im Rahmen der Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und zum Hochwasserschutz für den Rünenkolk den entsprechenden Zuwendungsantrag zu stellen.

Anlagen

keine